

Begründung

zur

1. Änderung/ Ergänzung

des

Bebauungsplan Nr.2

der Gemeinde

**Neuenkirchen**

für das Gebiet

" nordöstlich der Kirche, östlich der Wohnbebauung  
an der Straße Achter de Kark "

und

" östlich der Straße Nixdörp  
und westlich der gemeindlichen Klärteiche "

## **1. Allgemeines**

Die Gemeinde Neuenkirchen hat z.Zt. rd. 989 Einwohner und liegt im Nordwesten Dithmarschens in der Dithmarscher Marsch. Die Gemeinde hat 2 durch eine geschlossene Bebauung geprägte Ortsteile. Dies sind Tiebensee und das Dorf Neuenkirchen. Das Dorf Neuenkirchen, als Ortskern der Gemeinde liegt nahezu in der geographische Mitte des Gemeindegebietes.

Neuenkirchen zählt nach dem Regionalplan 1984 für den Planungsraum IV - Kreise Dithmarschen und Steinburg - zum Nahbereich des ca. 5 km entfernten ländlichen Zentralortes, der Stadt Wesselburen. Der Gemeinde ist als Hauptfunktion die Wohnfunktion und als 1. Nebenfunktion die Agrarfunktion zugeschrieben.

Die Kreisstadt Heide als nächstgelegenes Mittelzentrum liegt ca. 15km in südöstlicher Richtung entfernt.

Die Gemeinde verfügt über einen genehmigten Flächennutzungsplan, der die betroffenen Flächen als Wohnbauflächen ausweist. Den Flächennutzungsplan hat der Herr Innenminister des Landes Schleswig-Holstein am 25. September 2000 genehmigt. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt nach §8 Abs.2 BauGB.

Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde gem. § 47 f Abs. 1 GO diese in angemessener Weise beteiligen. Die Gemeinde wird dazu die Kinder und Jugendlichen bei der Bekanntmachung zu der vorzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) ausdrücklich erwähnen und zur Teilnahme einladen.

## **2. Lage des Bebauungsplangebietes**

Der Bebauungsplan besteht aus den Geltungsbereichen der Teilfläche A und A1. Die Lage der Plangeltungsbereiche ist aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1: 10.000 zu ersehen.

Das Gebiet der Teilfläche A liegt nordöstlich der Kirche und östlich im Anschluß an die vorhandene Wohnbebauung der Straße Achter de Kark. Das Gebiet der Teilfläche A1 liegt östlich der Straße Nixdörp und westlich der gemeindlichen Klärteiche.

## **3. Topographie**

Bei dem ca. 0,65 ha großen Gelände der Teilfläche A handelt es sich um eine ebene auf einem Niveau von etwa 1 m ü. NN liegende als Grünland genutzte landwirtschaftliche Fläche.

Bei dem ca. 1.650 m<sup>2</sup> großen Gelände der Teilfläche A1 handelt es sich um ebenfalls um eine als landwirtschaftliches Grünland genutzte Fläche auf einem Niveau um 1,0 m über NN.

#### **4. Eigentumsverhältnisse**

Die gesamte Fläche des Plangeltungsbereiches befindet sich im Eigentum der Gemeinde und wurde zum Zwecke der Baulanderschließung von der Gemeinde angekauft.

#### **5. Notwendigkeit der Erschließung und Planungsziele der Gemeinde**

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich geworden, um dem dringenden Bedarf der Gemeinde an Baugrundstücken für Wohnhausbauten in eingeschossiger Bauweise in einem allgemeinen Wohngebiet ( WA ) Rechnung zu tragen. Die Größe des Plangeltungsbereiches wurde notwendig, um den Bedarf an Wohnbaugrundstücken kurzfristig für den örtlichen Eigenbedarf zu decken, um eine günstige städtebauliche Gesamtgestaltung mit der übrigen Ortslage und um eine vertretbare Lösung der Erschließungsmaßnahmen zu erreichen.

Für die 5 entstehenden Wohnbaugrundstücke beabsichtigt die Gemeinde hier in Anknüpfung an die benachbarte Umgebung und insbesondere an die bauliche Entwicklung im Gebiet des Bebauungsplanes Nr.2 eine überwiegende Wohnstruktur zu entwickeln.

Zur Verwirklichung der Planungsziele, zur Festigung der Wohnstruktur mit einer überwiegenden „Einfamilienhausbebauung“ wird ein allgemeines Wohngebiet mit Nutzungsbeschränkungen festgesetzt. So werden Einzelhäuser und in einzelnen Bereichen Einzel- und Doppelhäuser begrenzt auf ein Vollgeschoß festgesetzt. Bei den zugelassenen Wohngebäuden werden maximal 2 Wohnungen zugelassen. Aufgrund der Größe der einzelnen Baugrundstücke hält die Gemeinde für die Baugrundstücke, auf denen lediglich Einzelhäuser zulässig sind, eine GRZ von 0,25 für ausreichend bemessen. Für die Baugrundstücke auf denen auch die Errichtung von Doppelhäusern zulässig ist, wird eine GRZ von 0,3 festgesetzt. Die Gemeinde bleibt damit deutlich hinter dem nach der Baunutzungsverordnung 1990 zulässigen Maß der Nutzung mit einer GRZ von 0,4 in einem allgemeinen Wohngebiet zurück. Diese Festsetzung dient auch dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nach dem Baugesetzbuch sowie einer vom Bundesnaturschutzgesetz geforderten Eingriffsminimierung in den Naturhaushalt.

Zur besseren Einpassung des allgemeinen Wohngebietes in das Ortsbild mit seinem dörflichen Charakter, hat die Gemeinde auch gestalterische Festsetzungen nach §92 Landesbauordnung Schleswig-Holstein getroffen. Gleichwohl hat die Gemeinde hier Zurückhaltung walten lassen um den Grundstückseigentümern ausreichende Möglichkeiten bei der äußeren Gestaltung ihrer Gebäude einzuräumen. Aufgrund der Grundstücksgrößen und -zuschnitte sowie der an die Ortslage angepassten, aufgelockerten Bebauung hat die Gemeinde hier auch die Eindeckung der Dächer mit " Reet " als Weichdach, als Ausnahme zugelassen.

Das künftige Baugebiet liegt etwa 100 m nordöstlich der Kirche in Neuenkirchen. Bei der St. Jacobi Kirche in Neuenkirchen handelt es sich um ein Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung. Die St. Jacobi Kirche ist in das Denkmalsbuch eingetragen und steht unter Denkmalschutz. Die künftigen Baugrundstücke liegen nicht in unmittelbarer Nachbarschaft zur Kirche. Nordöstlich der Kirche schließt sich unmittelbar eine Bebauung an, die den künftigen Baugrundstücken vorge-lagert ist. Dennoch werden die baulichen Anlagen in ihrer Höhenentwicklung durch die textliche Festsetzung einer Firsthöhe von 9 m begrenzt, um eine Beein-trächtigung des Kulturdenkmals zu vermeiden. So wird auch nach der künftigen Bebauung die auf hoher Warft gelegene St. Jacobi Kirche weiterhin in die Marschlandschaft hinein wahrzunehmen sein.

Alternative Flächen für die Bereitstellung von Wohnbaugrundstücken stehen im Gemeindegebiet derzeit nicht zur Verfügung.

## **6. Maßnahmen für die Ordnung des Grund und Bodens**

Soweit die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Be-bauungsplan nicht zulassen, können bodenordnende Maßnahmen nach §§ 45 ff. BauGB, bei Grenzregelungen das Verfahren nach §§ 80 ff. BauGB sowie bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke das Verfahren nach §§ 85 ff. BauGB vorgesehen werden.

Die Maßnahmen und Verfahren werden jedoch nur dann vorgesehen, wenn sie nicht oder nicht rechtzeitig im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt wer-den können. Bei den Bodenverkehrsgenehmigungen ist auf den Bebauungsplan als gemeindliche Satzung und deren Beachtung hinzuweisen.

## **7. Versorgungseinrichtungen**

Zur Versorgung der Baugrundstücke mit elektrischem Strom wird das Leitungs-netz der Schleswag AG im Zuge der Erschließungsarbeiten erweitert. Die Er-schließungsstraßen werden ausreichend beleuchtet.

Die Trinkwasserversorgung erfolgt durch den Wasserbeschaffungsverband Nor-derdithmarschen.

Das in den Straßen zu verlegende Wasserleitungsnetz erhält soweit erforderlich zur Sicherstellung einer ausreichenden Brandbekämpfung in den vorgeschrie-benen Abständen Unterflurhydranten.

Der Gemeinde ist bekannt, dass Aufwendungen für die Löschwasserversorgung vom Verband nur dann übernommen werden, soweit diese mit technisch, hy-gienisch sowie verbrauchsabhängigen Anforderungen vereinbar und aus Unter-haltungsgründen für den Verband notwendig sind. Der Einbau zusätzlicher Löschwassereinrichtungen ist kostenpflichtig.

Für die zu verlegenden Versorgungsleitungen wird eine ausreichende Trasse im Verlauf der Erschließungsstraße vorgesehen.

## **8. Entsorgungseinrichtungen/ Abwasserbeseitigung**

### **8.1 Müllbeseitigung**

Die Müllbeseitigung erfolgt in geschlossenen Gefäßen über die zentrale Müllabfuhr. Sie ist durch Satzung über die Abfallbeseitigung im Kreis Dithmarschen geregelt und wird durch die AWD - Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH sichergestellt.

Die Gemeinde wird hierzu im Bereich der bereits bestehenden Wendeanlage der Straße " Achter de Kark " an geeigneter Stelle einen Sammelplatz einrichten, an dem sämtliche Abfälle und Wertstoffe, die im Geltungsbereich der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreise Dithmarschen in der zur Zeit geltenden Fassung liegen, durch die Bewohner der Baugrundstücke 1 - 5 am jeweiligen Abfuhrtag rechtzeitig so aufzustellen sind, dass eine gefahrlose Abfallentsorgung gewährleistet ist. Hierauf wird die Gemeinde in den Grundstückskaufverträgen ausdrücklich hinweisen.

### **8.2 Abwasserbeseitigung**

Das Schmutzwasser aus dem Plangeltungsbereich wird mit Rücksicht auf die Reinhaltung der Gewässer über Kanalisationsleitungen der gemeindlichen Kläranlage zur Reinigung zugeführt. Das geklärte Schmutzwasser wird in die vorhandenen Vorfluter des örtlichen Sielverbandes geleitet

Das anfallende Oberflächenwasser ist, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen, auf den Baugrundstücken selbst zu versickern. Die Gemeinde wird dies im jeweiligen Grundstückskaufvertrag regeln. Das im Plangebiet anfallende unbelastete Niederschlagswasser, das nicht auf den Baugrundstücken versickern kann, wird über die Kanalisation gesammelt und in den an der Ostgrenze verlaufenden Vorfluter geleitet.

Die Planung und Ausführung der erforderlichen Maßnahmen zur Einleitung des Oberflächenwassers und geklärten Schmutzwassers in die Vorflut hat im Einvernehmen mit den Fachbehörden, dem Deich- u. Hauptsielverband in Hemmingstedt und der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen in Heide zu erfolgen.

Der Plangeltungsbereich grenzt im Osten an den Vorfluter 0305 des Sielverbandes Neuenkirchen. Bei der auf der Ostseite des Vorfluters angrenzenden Fläche handelt es sich um eine sich ebenfalls im Eigentum der Gemeinde befindliche Fläche, sodass für den Abschnitt des Vorfluters, der an den Geltungsbereich der 1. Änderung/ Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 2 grenzt, die Unterhaltungsarbeiten am Vorfluter einseitig vorgenommen werden können. Die Gemeinde wird dafür Sorge tragen, dass eine ordnungsgemäße Unterhaltung des Vorfluters weiterhin vorgenommen werden kann. Von der Festsetzung eines Geh- und Fahrrechtes zugunsten des Sielverbandes zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Unterhaltung des Vorfluters kann daher abgesehen werden.

Die Gemeinde beabsichtigt den entlang der Nordgrenze des Plangeltungsbereiches verlaufenden Grenzgraben in Richtung Osten zu verlängern und mit dem Vorfluter 0305 des Sielverbandes Neuenkirchen zu verbinden . Für diese Maßnahme ist das Einvernehmen des Sielverbandes einzuholen. Außerdem ist

diese Maßnahme mit der Wasserbehörde des Kreises Dithmarschen abzustimmen.

## **9. Straßenerschließung / Ruhender Verkehr**

Die äußere Erschließung erfolgt über das ausgebaute Straßennetz der Gemeinde. Die Erschließung der betroffenen Baugrundstücke erfolgt über die vorhandene Erschließungsstraße "Achter de Kark". Hierzu wird die Straße "Achter de Kark" im Anschluß an die Wendeanlage als sog. Wohnweg (Planstraße A) mit einer Gesamtbreite von 5,0 m weitergeführt. Die Breite der gesamten Verkehrsfläche beträgt 8,25 m. Diese wird von der Gemeinde für einen möglicherweise erforderlichen Ausbau zur Erschließung der östlich des Vorfluters gelegenen Flächen vorgehalten. Im Rahmen der Erschließung wird die Gemeinde innerhalb der Verkehrsfläche in dem an den Vorfluter grenzenden Bereich einen Streifen von 3 m Breite zum Schutz der Verkehrsteilnehmer und des Vorfluters bepflanzen. Die Bepflanzung erfolgt nach dem der Begründung als Anlage beigefügten - landschaftsplanerischen Fachbeitrag - mit heimischen und standortgerechten Gehölzen und schließt die auf den privaten Baugrundstücken Nrn. 4 und 5 ebenfalls mit einer Breite von 3,0 m festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von

Bäumen und Sträuchern als Abschirmung zum Vorfluter.

Die nach Landesbauordnung Schleswig-Holstein erforderlichen Stellplätze sind auf den Grundstücken selbst zu errichten.

Die vorhandenen insgesamt 8 öffentlichen Parkplätze, davon 4 im Verlauf der Straße „Achter de Kark“ und 4 im Bereich der Wendeanlage sind nach Vorgabe der EAE für das gesamte Gebiet des Bebauungsplanes Nr.2 (max. 36 WE) ausreichend.

## **10. Spielmöglichkeiten für Kinder**

Flächen für die Spielmöglichkeit von Kleinkindern sind auf den einzelnen Baugrundstücken selbst vorzuhalten.

Innerhalb des Geltungsbereiches der vorliegenden Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes sind keine öffentlichen Grünflächen für einen Kinderspielplatz für schulpflichtige Kinder vorgesehen.

Der Spielplatzbedarf für schulpflichtige Kinder soll durch die vorhandenen Spielplätze innerhalb der Ortslage wahrgenommen werden. Der nächste Spielplatz liegt im Gebiet des Bebauungsplanes Nr.1 an der alten Dorfstraße, in fußläufiger Entfernung vom vorliegenden Plangeltungsbereich.

## **11. Naturschutz und Landschaftspflege**

Die Gemeinde Neuenkirchen verfügt nicht über einen festgestellten Landschaftsplan.

Nach § 6 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) ist umgehend ein Landschaftsplan aufzustellen, wenn ein Bauleitplan - wie in diesem Fall - aufgestellt werden

soll und dadurch Natur und Landschaft erstmalig oder schwerer als nach der bisherigen Planung beeinträchtigt werden können.

Die Gemeinde wird in diesem Fall über den Landrat des Kreises Dithmarschen als untere Naturschutzbehörde beim Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein gem. § 6 Abs 1 Satz 4 LNatSchG eine Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes beantragen. In vorbereitenden Gesprächen zur Aufstellung der vorliegende 1.Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.2 der Gemeinde Neuenkirchen unter Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Dithmarschen und dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten wurde der Gemeinde eine Befreiung in Aussicht gestellt, wenn die Gemeinde zum Zeitpunkt der Antragstellung den Aufstellungsbeschuß zum Landschaftsplan gefaßt hat und der Planungsauftrag zur Erstellung des Landschaftsplanes vergeben ist.

Durch die Aufstellung der 1.Änderung/Ergänzung des Bebauungsplanes Nr.2 wird ein Eingriff in die Natur und Landschaft gemäß § 8 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz vorbereitet.

Der Eingriff ist auf das notwendige Maß zu minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auszugleichen.

Alternative Flächen stehen in der Gemeinde Neuenkirchen für eine Bebauung derzeit nicht zur Verfügung.

Um den Belangen des Umweltschutzes im Sinne des § 1a des Baugesetzbuches Rechnung zu tragen hat die Gemeinde einen - landschaftsplanerischen Fachbeitrag - zur 1.Änderung/Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.2 erstellen lassen. Dieser ist Anlage des Bebauungsplanes.

Bei der betroffenen Fläche handelt es sich demnach um eine landwirtschaftliche Nutzfläche und eine Gartenfläche mit Teich. Das Plangebiet weist kein erkennbares, eine Reliefstruktur hervorbringendes Gefälle auf.

Das **Schutzgut Klima/Luft** betrachtend kann unterstellt werden, dass der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in das Klima durch die entstehende Vegetation, insbesondere durch die Steigerung des Anteils an Gehölzen als ausgeglichen zu betrachten ist..

Zum **Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften** kann gesagt werden, dass durch das Planvorhaben nur ein Eingriff in Flächen mit lediglich allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz erfolgt und ein besonderer Ausgleich nicht erforderlich ist.

Zur Minimierung der Beeinträchtigung des **Schutzgutes Boden** trägt die Festsetzung einer Grundflächenzahl ( GRZ ) von 0,25 für die Baugrundstücke für die eine Bebauung mit Einzelhäusern zulässig ist und einer GRZ von 0,3 für die Baugrundstücke für die eine Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern zulässig ist, deshalb bei, weil die Gemeinde damit deutlich hinter der nach der Baunut-

zungsverordnung zulässigen GRZ von 0,4 für ein allgemeines Wohngebiet zurückbleibt.

Laut gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und der Ministerin für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein vom 03.07.1998 sind - bei Eingriffen auf Flächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz - Flächen im Verhältnis von mindestens 1: 0,5 für Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbeläge und mindestens im Verhältnis 1: 0,3 für wasserdurchlässige Oberflächenbelege aus der landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und zu einem naturnahen Biotop zu entwickeln.

Eine Bilanzierung zum Eingriff in das Schutzgut Boden im landschaftsplanerischen Fachbeitrag ergibt als Ausgleichsbedarf eine Fläche von 1.421 m<sup>2</sup>.

Die Gemeinde wird hierzu im Bereich der gemeindeeigenen Klärteiche eine 1.600 m<sup>2</sup> große Fläche aus der landwirtschaftlichen Nutzung nehmen und einer naturnahen Entwicklung überlassen.

Diese Fläche ist im Geltungsbereich der Teilfläche A 1 der 1.Änderung/ Erweiterung des Bebauungsplanes Nr.2 als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" mit der Maßnahme "Sukzessionsfläche mit Flutmulden" festgesetzt. Innerhalb dieser Ausgleichsfläche wird die Gemeinde an der östlichen Grenze einen 5m breiten Streifen ausschließlich mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzen.

Daneben hat die Gemeinde auf den privaten Baugrundstücken Nrn. 4 und 5 entlang dem Vorfluter für einen Streifen von 3 m Breite Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Bepflanzung hat ausschließlich mit heimischen, standortgerechten Gehölzarten nach Auswahl aus nachstehender Liste zu erfolgen:

Esche (*Fraxinus excelsior*), Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Feld-Ulme (*Ulmus carpinifolia*), Salweide (*Salix caprea*), Aschweide (*Salix cinerea*), Mandelweide (*Salix triandra*), Korbweide (*Salix viminalis*) und Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*).

Die Durchführung der Bepflanzung auf den privaten Baugrundstücken wird die Gemeinde in den jeweiligen Grundstückskaufverträgen regeln.

Zur Minimierung des Eingriffs in das **Schutzgut Wasser** trägt ebenfalls die Festsetzung einer sich deutlich unterhalb der nach BauNVO zulässigen GRZ bei. Außerdem wird die Gemeinde durch die Verlängerung des offenen Grabens an der Nordgrenze des Plangeltungsbereiches um ca. 25m in östlicher Richtung eine ausgleichende Wirkung herbeiführen.

Auch die in den Kaufverträgen zu regelnden Vorgaben zur Versickerung des Oberflächenwassers auf den Grundstücken selbst kann eingriffsminimierend wirken.

Der Eingriff in das **Landschaftsbild** wird durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung minimiert. Die Festsetzung von Flächen für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern auf den Baugrundstücken Nrn. 4 und 5 in einer Breite



von 3 m entlang dem Verlauf des Vorfluters leistet im Zusammenhang mit der die Pflanzstreifen verbindenden Pflanzmaßnahme in der Bankette der Verkehrsfläche einen Beitrag zum Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild.

## 12. Immissionsschutz

Lärmimmissionen, die das Wohnen unzumutbar beeinträchtigen, hervorgerufen durch Gewerbebetriebe oder Kraftfahrzeugverkehr, sind im Plangeltungsbereich nicht zu erwarten.

Zulässiger Weise errichtete Windkraftanlagen befinden sich in ausreichendem Abstand zum Plangeltungsbereich, sodass auch nicht zumutbare Belästigungen für die Baugrundstücke durch diese Anlagen nicht zu erwarten sind.

Eine nicht zumutbare Geruchsbelästigung hervorgerufen durch unmittelbare Geruchsmissionen von landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung ist für die Baugrundstücke des Plangeltungsbereiches nicht zu erwarten.

## 13. Kosten

Die Erschließungskosten einschl. der Kosten für die Entwässerungseinrichtungen werden derzeit auf rd. 120.000 DM geschätzt.

Der Anteil für die beitragsfähigen Erschließungsanlagen ( Kosten ohne Abwasserbeseitigungsanlagen ) beträgt rd. 85.000 DM.

Der aus den Erschließungsmaßnahmen entstehende Kostenanteil der Gemeinde bemißt 10 % des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes, mithin rd. 8.500 DM.

Der gesamte Erschließungskostenanteil der Gemeinde wird über Vorausleistungen auf die Erschließungsbeiträge, aus den Grundstücksverkäufen und aus der allgemeinen Rücklage der Gemeinde finanziert.

Für die Aufwendungen der Schmutzwasserkanalisation erhebt die Gemeinde kostendeckende Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz.

Mit der Erschließung soll noch im Jahre 2000 begonnen werden.

Für die Kosten der Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangeltungsbereiches werden kostendeckende Beiträge durch die Gemeinde erhoben.

Neuenkirchen, den *28. 11. 2000*



Gemeinde Neuenkirchen  
- Bürgermeister -

*H. Hansen*